

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ultimate Renaissance GmbH

(nachfolgend UR genannt)

§ 1 Geltung der Bedingungen

§ 1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen.

§ 1.2 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 1.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebote

§ 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

§ 2.2 Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften i. S. des BGB.

§ 2.3 Abweichungen hinsichtlich Herkunft, Hersteller, Material oder Konstruktion bleiben vorbehalten.

§ 3 Lieferfristen und Verzug

§ 3.1 Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig.

§ 3.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers.

§ 3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die UR die Lieferung erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von UR oder deren Unterlieferanten eintreten - hat UR auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen UR die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3.4 Im Falle des Verzugs kann der Käufer/Besteller eine Nachfrist setzen, diese muss jedoch mind. 14 Tage betragen.

§ 3.5 Aufträge können nur nach Rücksprache und Bestätigung durch den jeweiligen Zulieferer storniert werden. Im Falle einer Auftragsstornierung trägt der Auftraggeber sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Gebühren, auch für Materialien und Fertigeräte die seitens UR und deren Zulieferer nicht mehr stornierbar sind oder bereits zur Auslieferung, im Transit oder auf Lager sind. Aufträge zur Auslieferung innerhalb von 10 Wochen können grundsätzlich nicht storniert werden. Unabhängig von der endgültigen Höhe der Stornokosten beträgt die tatsächliche Stornogebühr mindestens 15 % des offenen Auftragswertes.

§ 3.6 Alle zum Fälligkeitstermin eines Rahmenauftrags nicht abgerufenen Mengen werden zu diesem Fälligkeitstermin ausgeliefert.

§ 3.7 Lieferterminverschiebungen seitens des Käufers/Bestellers sind nur möglich wenn die Ware noch nicht vorrätig ist, bzw. seitens der Zulieferer von UR noch nicht produziert wurde.

§ 4 Preise und Zahlung

§ 4.1 Die Preise sind unverbindlich und verstehen sich ab Liefer- bzw. Erfüllungsort ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Versicherung. Der Mindestauftragswert beträgt netto 250,- €. Bei Unterschreiten des Mindestauftragswertes wird neben Verpackungs- und Versandkosten eine anteilige Bearbeitungs- pauschale in Höhe von netto 25,- € bei einem Auftragswert bis 150,-€ in Rechnung gestellt. Bei einem Auftragswert von 151,- bis 250,- € beträgt die Pauschale 15,- €

Alle Kosten für Modifikationen und individuelle Änderungen gehen zu Lasten des Käufers / Bestellers.

§ 4.2 UR ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist UR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 4.3 Wird das Zahlungsziel überschritten, hat der Besteller/Käufer bankübliche Zinsen für Überziehungskredite, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 12 % p. a. zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 4.4 Der Besteller/Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 4.5 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Mängeln ist nur zulässig, wenn UR anerkannt hat, dass der Mangel aufgrund der übernommenen Gewährleistung zu beheben ist.

§ 4.6 Wir behalten uns das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme auszuliefern. Die erste Lieferung an Neukunden erfolgt grundsätzlich nur gegen Nachnahme. Wird die Annahme der Nachnahmesendung verweigert, so trägt der Sendungsempfänger alle angefallenen Gebühren und Versandkosten.

§ 4.7 Gerät der Kunde/Besteller in Zahlungsverzug, so wird im EDV-System eine Liefersperre für alle Artikel festgelegt. Diese Liefersperre wird erst nach Ausgleich aller überfälligen Forderungen wieder aufgehoben.

§ 5 Gefahrübergang

§ 5.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder den Lagerort verlassen hat.

§ 6 Rücksendung

§ 6.1 Die Rücksendung von Geräten oder Waren jeglicher Art muss vorher schriftlich vereinbart sein. Bei unaufgeforderter Rücksendung ist UR berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern oder die Ware auf Kosten des Absenders zurückzuschicken.

§ 6.2 Bei vereinbarter Rücknahme von Waren trägt der Absender die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Aufwendungen, welche bei UR anfallen, um die Retoure zu bearbeiten und die zurückgeschickte Ware wieder verkaufsfähig zu machen.

§ 7 Gewährleistung

§ 7.1 Es gelten ausschließlich die Garantiebestimmungen unserer Hersteller. Eine Kopie dieser Bestimmungen steht zur Verfügung und wird auf Anfrage gerne zugesandt. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang.

§ 7.2 Beanstandungen wegen Schlecht-, Falsch-, Minderlieferungen bzw. -leistungen sind UR unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Im Falle von verdeckten Mängeln sind diese sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, ansonsten werden Gewährleistungsansprüche nicht anerkannt.

§ 7.3 Weitere darüber hinaus geltend gemachte Ansprüche, gleich welcher Art, die gegenüber der UR bzw. Ihrer Lieferanten geltend gemacht werden, werden ausdrücklich ausgeschlossen und nicht anerkannt. Zugesicherte Eigenschaften sind als Zusicherung schriftlich ausdrücklich zu kennzeichnen.

§ 8 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen UR sowie gegen deren Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wegen vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft gesetzlich zwingend gehaftet wird.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

§ 9.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von UR bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die UR zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der UR auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 9.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 9.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller UR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9.4 Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist UR nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch UR liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, UR hätte dies ausdrücklich erklärt.

§ 10 Teilwirksamkeit

Soweit einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sind, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen sind diese so umzudeuten, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst erhalten bleibt. Dabei ist die Interessenslage zugrunde zulegen, wie sie durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dargestellt werden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amberg.

§ 11.2 Für die Beziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

§ 11.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Fassungen.

Stand Juli 2007